

RS OGH 1973/3/6 3Ob30/73, 3Ob108/78, 3Ob2026/96d, 3Ob184/01g, 3Ob99/02h, 3Ob90/02k, 3Ob28/04w, 3Ob31

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1973

Norm

EO §65 D

EO §239

JN §55

ZPO §528 F1

Rechtssatz

Für die Berechnung der einzelnen in Beschwerde gezogenen Zuweisungen durch den Meistbotsverteilungsbeschluss sind mehrere Zuweisungen nur zusammenzurechnen, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. Ansprüche verschiedener Gläubiger können ebensowenig zusammengerechnet werden wie Ansprüche eines einzelnen Gläubigers, wenn dessen Forderungen auf verschiedenen Rechtstiteln beruhen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/73

Entscheidungstext OGH 06.03.1973 3 Ob 30/73

Veröff: SZ 46/29

- 3 Ob 108/78

Entscheidungstext OGH 12.09.1978 3 Ob 108/78

- 3 Ob 2026/96d

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2026/96d

- 3 Ob 184/01g

Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 184/01g

nur: Für die Berechnung der einzelnen in Beschwerde gezogenen Zuweisungen durch den Meistbotsverteilungsbeschluss sind mehrere Zuweisungen nur zusammenzurechnen, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. (T1)

- 3 Ob 99/02h

Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 99/02h

Vgl; Beisatz: Entscheidungsgegenstand des Rekursgerichts im Verteilungsverfahren ist der mit einem bestimmten Geldbetrag behauptete Teilnahmeanspruch der auf das Meistbot Verwiesenen. Für die Frage der Zulässigkeit des

Revisionsrekurses ist somit die in Beschwerde gezogene Zuweisung maßgeblich. (T2)

- 3 Ob 90/02k

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 90/02k

Auch; nur T1

- 3 Ob 28/04w

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 28/04w

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Entscheidungsgegenstand des Rekursgerichts im Verteilungsverfahren ist der mit einem bestimmten Geldbetrag behauptete Teilnahmeanspruch der auf das Meistbot Verwiesenen. (T3)

- 3 Ob 318/05v

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 318/05v

nur T1

- 3 Ob 278/07i

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 278/07i

Beisatz: Hier: Forderungen aus fünf (verschiedenen) Exekutionstiteln bzw gesonderten Klageanmerkungen gemäß § 27 WEG. (T4)

- 8 Ob 86/18g

Entscheidungstext OGH 25.06.2018 8 Ob 86/18g

Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0003380

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at